Der Official des Propstes von St. Stephan zu Mainz in Amöneburg.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Walther Ewoldt

Gerichtsreferendar aus Marburg a. d. L.

Berichterstatter: Prof. Dr. Merk.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1925.

A. Einleitung.

Für die kirchliche Verwaltung der zum Erzbistum Mainz gehörenden, in Hessen liegenden Gebietsteile waren die Hauptstützpunkte Fritzlar und Amöneburg. Während Fritzlar der Sitz der kirchlichen Verwaltung von Niederhessen war, bildete Amöneburg den Mittelpunkt der kirchlichen Verwaltung für Oberhessen. Diese lag in der Hand des Archidiakonen, der gleichzeitig Propst des Mainzer Kollegiatstiftes St. Stephan war. Zur Erläuterung dieser Abhängigkeit und zum Verständnis der Abhängigkeit des in Amöneburg residierenden Beamten, des Officials, vom Archidiakon zu Mainz, dem Propst von Stephan wird auf die Geschichte der archidiakonalen Gewalt zurückgegangen und auf die ihrer Officiale. Nachdem in großen Zügen die Entwicklung des Archidiakonatswesens im Allgemeinen gegeben ist, werden die Archidiakonate im Erzstift Mainz und insbesondere das Archidiakonat von St. Stephan festgestellt. Der Propst selbst war einerseits wegen seiner Pflichten als Propst an Mainz gebunden, andererseits verlangte die Verwaltung des Archidiakonats die Anwesenheit in seinem Bezirk. Daher finden wir seit Mitte des 13. Jahrhunderts im Bezirk des Archidiakons von St. Stephan einen Stellvertreter, Official, der seinen Amtssitz in Amöneburg hatte, und der bis um das Jahr 1648 für die niedere geistliche Gerichtsbarkeit und die kirchliche Verwaltung von besonderer Bedeutung gewesen ist.

B. Hauptteil.

I. Für die Geschichte der Tätigkeit der Officiale des Propstes von St. Stephan kommen zweierlei unmittelbare Quellen in Betracht, archidiakonale und erzbischöfliche. Von den ersteren ist so gut wie nichts mehr vorhanden. Die erzbischhöflichen unmittelbaren Quellen, Statuten und Erlasse, reichen nicht aus, um die tatsächliche Entwicklung erkennen zu lassen, weil sie in erster Linie nur die Ansprüche und nicht die wirklichen Verhältnisse wiedergeben. Zu den über die tatsächlichen Verhältnisse Aufschluß gebenden mittelbaren Quellen gehören die Urkunden über Präsentationen, Investituren, Urkunden über Prozesse, die vor den Officialen verhandelt wurden, Urkunden aus dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. a. m. Leider sind diese Urkunden in Staats- und Privat-Archiven weit zerstreut.

II. Trotzdem wurde der Versuch unternommen an Hand des zusammengetragenen Stoffes eine Geschichte des Officials des Propstes von St. Stephan zu Mainz in Amöneburg zu entwerfen. Seit Ende des 13. Jahrhunderts bestellt der Archidiakon von St. Stephan einen Official als seinen Vertreter, der, gleich den Officialen der Bischöfe, ein rechtsgelehrter Richter war. In der ersten Urkunde von 1268, welche einen archidiakonalen Official im Bezirk von St. Stephan erwähnt, ist er noch nicht im Besitz aller Machtbefugnisse, die er 20 Jahre später besitzt. Anfänglich residierte der Official noch, wie die obige Urkunde zeigt, in Mainz, siedelte aber schon vor 1296 nach Amöneburg über, wie eine Urkunde vom 31. Dez. 1296, betr. die Einführung des vom D. O. am 27. Dez. 1296 für die Pfarre von Walgern präsentierten Geistlichen, beweist. Im 14., 15. und 16. Jahrhundert finden wir eine größere Anzahl von Urkunden über die Tätigkeit der Officiale in Amöneburg. Dies hört mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts auf, doch ist uns aus dem Jahre 1642 die Bestallungsurkunde des letzten uns bekannten Officials Johannis Back erhalten geblieben. Da in den meisten Amtsurkunden der Officiale von Amöneburg nur die Amtsbezeichnung, nicht ihr Name, angegeben ist, muß das aufgestellte Verzeichnis der Officiale naturgemäß lückenhaft sein.

III. Die örliche Zuständigkeit des Officials erstreckte sich auf den Oberlahngau, die Grafschaft Itter, Wittgenstein und das Siegerland. Ein Archidiakonatsregister des Archidiakonatsbezirks von St. Stephan, welches von Würdtwein: Diöc Mog. Bd. 3 S. 250 ff. veröffentlicht ist, gibt uns ein Bild von der großen Anzahl von Orten, die zum Sprengel des Officials in Amöneburg gehörten. Das zur Festlegung der Sendbeiträge aufgestellte Archidiakonatsregister ist nicht nur für die Feststellung des Sprengels des Officials sondern auch für die ortskundliche Geschichte wichtig.

IV. a) Die Officiale von Amöneburg, Beamte des Archidiakons von St. Stephan, übten in ihrem Sprengel nur die Funktionen der Archidiakone aus und handhabten seit etwa 1290 die richterlichen, notariellen und administrativen Rechte ihrer Vorgesetzten.

b) Die Strafgerichtsbarkeit auf dem Send war das Gebiet, auf dem sich ihre Machtfülle am deutlichsten zeigte.

c) Neben der Strafgerichtsbarkeit, die sich im Send vollzog, übten die Officiale in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Archidiakone eine umfangreiche Zivilgerichtsbarkeit aus. Nach kanonischem Recht war der Official zuständig in Zivilsachen, welche sich auf kirchliches Gebiet bezogen z. B. auf kirchliche Beneficien, Kirchenvermögen, kirchliche Zehnte, kirchliche Abgaben, Patronate, Ehe u. dgl. Aber auch in rein weltliche Rechtsstreitigkeiten griff der Official ein, wenn eine oder beide Parteien Geistliche waren, weil nach kanonischem Recht ein beklagter Geistlicher nur vor ein geistliches Gericht geladen werden konnte. Auf der Höhe

ihrer Macht im 14. Jahrhundert zogen die Officiale selbst schon vor weltlichen Gerichten anhängige Streitsachen vor Gericht, wie eine Urkunde vom 13. Febr. 1366 zeigt. Ferner gehörten alle Zivilstreitigkeiten vor den Official, in denen Arme, Witwen und Waisen beteiligt waren. Weiter gehörten vor sein geistliches Gericht Wucherprozesse, Testamentsstreitigkeiten und Verträge, die durch einen Eid bekräftigt waren. Neben diesen vor ihr Forum gehörigen Rechtsstreitigkeiten kamen auch solche vor, in denen die Officiale auf Anrufen beider Parteien als Schiedsrichter tätig waren.

d) Von Anfang des 14. Jahrhunderts übte der Official in Amönebnrg die freiwillige Gerichtsbarkeit über Geistliche und Laien aus, weil er ein gelehrter Richter war, und weil er ein Amtssiegel führte. Nach den vorhandenen Urkunden läßt sich die vielseitige Tätigkeit des Officials auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit in mehrere Gruppen zusammenfassen: Beurkundung von Verzichten auf Patronatsrechte, Schenkungen von und an Geistliche, Grundstücksverkäufe, Beurkundungen von Aussagen über dauernde Lasten auf Grundstücken, Siegelung von Schuldscheinen und von Schuldanerkenntnissen, Beurkundung von Mietverträgen und Ausstellung von Transsumpten.

e) Ein weiteres Gebiet der Tätigkeit der Officiale des Propstes von St. Stephan waren Rechtshilfesachen, das Uebermitteln von Befehlen auswärtiger Richter, besonders am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, als die Macht der Officiale bereits im Sinken war.

f) Neben der rein richterlichen übte der Official in Amöneburg eine umfangreiche verwaltende Tätigkeit aus, da der Archidiakon der Leiter der untersten Verwaltungsbehörde seines Bezirks war. Ob der Archidiakon dem Official in Amöneburg seine Consensrechte überlassen hatte, läßt sich zur Zeit nicht durch Urkunden feststellen, wohl aber wissen wir aus zahlreichen Urkunden, daß der Official die Präsentationen für erledigte Pfarren von den Patronen entgegenzunehmen und die Investierung vorzunehmen hatte. Mit dem Recht die Präsentation entgegenzunehmen war auch die Pflicht verbunden das Weitere für die Besetzung vorzunehmen. Durch die große Zahl der auf diesem Gebiet noch erhaltenen Urkunden ließ sich ein klares Bild von diesem Zweig der Verwaltungstätigkeit entwerfen.

g) Da die Steigerung der Rechte der Archidiakone und ihrer Officiale auf Kosten der Bischöfe vor sich ging, konnten diese dem Anwachsen der archidiakonalen Macht in ihrem eigenen Interesse nicht ruhig zusehen. Die Einrichtung des erzbischöflichen judicium sanctae Mog. sedis tat den Machtbefugnissen des archidiakonalen Officials keinen allzu großen Abbruch. In Erkenntnis dessen setzten die Erzbischöfe zunächst Spezialkommissare, dann Generalkommissare in Amöneburg selbst ein, die keine jurisdictio ordinaria sondern eine jurisdictio delegata hatten. In dem Augenblick, in dem der Kommissar in der Lage war,

streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit auszuüben, wurde er dem Official gefährlich. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts nahm die Macht der archidiakonalen Officiale immer mehr ab, sodaß nach einer Urkunde von 1576 sich der Official in einer Ehesache an den Kommissar um Hilfe wenden mußte.

Auch die weltliche Macht legte der Tätigkeit der Officiale im Laufe der Zeit immer größere Beschränkungen auf, weil sie auf die Dauer keine Eingriffe der geistlichen Gerichte in rein weltliche Sachen dulden konnte. Die Uebergriffe der geistlichen Gerichte, die trotz aller Verträge zwischen Hessen und Mainz immer wieder vorkamen, mußten aufhören mit der Einführung der Reformation in verschiedenen Teilen des Archidiakonatsbezirks St. Stephan.

V. Bezüglich des Rechtsganges vor dem Official müssen wir zwischen Straf- und Zivilprozeß unterscheiden. Da die Strafgerichtsbarkeit im Send dem germanischen Rügeverfahren nachgebildet war, erfahren wir aus Urkunden nichts über den Strafprozeß.

Der Zivilprozeß bewegte sich in ganz anderen Bahnen. Er war ganz auf römisch-rechtlicher Grundlage aufgebaut, da die höchste Appellationsinstanz der Papst war. Trotzdem nur Urkunden über zwei vor dem Official in Amöneburg geführte Prozesse über Patronatsrechte vorhanden sind, können wir doch aus ihnen klar die Hauptgrundsätze des üblichen Gerichtsverfahrens feststellen. Freilich war der Beginn der beiden Prozesse, weil sie Patronatsprozesse waren, etwas anders als der sonst übliche. Nicht eine bestimmte Person wurde in diesen Prozessen geladen, sondern alle diejenigen, welche glaubten ein Patronatsrecht auf eine bestimmte Pfarre zu haben. Aus den erhaltenen Urkunden, die wir allein dem Interesse des Deutschen Ordens an der Sicherstellung seiner Patronatsrechte verdanken, ist die äußerst seltene Gelegenheit gegeben urkundliche Unterlagen für den Gang des Zivilprozesses vor dem Official in Amöneburg auszunutzen. Ganz besonders erfreulich ist es, daß uns auch ein Fragment eines Protokolls über Zeugenaussagen vor dem Official in Amöneburg erhalten geblieben ist. Mit diesem Bilde des Prozeßverfahrens vor dem Official des Propstes von St. Stephan, welches aus Urkunden des Archidiakonatsbezirks gewonnen ist, stimmt das Bild des Prozeßverfahrens vor dem geistlichen Gericht überein, welches sich aus einer kurzgefaßten Gerichtsordnung ergibt. Dieser „ordo judiciarius antequam“ war seit Mitte des 13. Jahrhunderts die weit verbreitetste Prozeßordnung der geistlichen Gerichte. Zum Beweis dafür, daß der Verhandlung vor dem Official in Amöneburg diese Prozeßordnung auch zu Grunde gelegt wurde, ist das Verfahren nach dem ordo judiciarius antequam dem aus einem Urteil des Officials in Amöneburg vom 18. März 1310 sich ergebenden gegenübergestellt.

C. Schluß.

Beinahe vier und einhalb Jahrhunderte hat in Amöneburg der Vertreter des Archidiakons von St. Stephan zu Mainz, der Official des Propstes von St. Stephan, die geistliche Gerichtsbarkeit über weite Teile Oberhessens und des Siegerlandes ausgeübt. Die verhältnismäßig wenigen uns erhalten gebliebenen Urkunden geben uns ein anschauliches Bild von der umfangreichen Tätigkeit der Officiale. Zwar bleiben noch viele Fragen ungelöst, z. B. wie hoch sich die Einkünfte dieser Beamten stellten, wie ihr Werdegang war, welche Strafgerichtsbarkeit sie außerhalb des Send hatten; doch können sie nur gelöst werden, wenn diesbezügliche Urkunden gefunden werden und Untersuchungen über andere archidiakonale Officiale angestellt sind. In den vier und einhalb Jahrhunderten haben die Officiale des Propstes von St. Stephan zu Nutz und Frommen der Insassen ihres Sprengels eine rege Tätigkeit ausgeübt. Schließlich sind die Officiale in dem Kampf zwischen Bischof und Archidiakon mit ihren Auftraggebern unterlegen; doch erscheint der letzte Official in Amöneburg erst beinahe hundert Jahre nach dem Tridentiner Concil.